

Bundessozialgericht
- 7 RAr 55/72 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
6. Mai 1975

Reg.Hauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

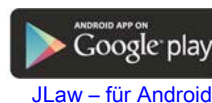
Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B r o c k e , die Richter Dr. W i t t e und Dr. G a g e l und die ehrenamtlichen Richter Dr. H e n k e n und L e n z für Recht erkannt.

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 5. Juli 1972 und des Sozialgerichts Frankfurt vom 25. September 1970 sowie der Bescheid vom 4. April 1968 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Mai 1968 aufgehoben, soweit sie die Rückforderung von Leistungen betreffen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Beklagte wird verurteilt, über die Rückforderung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte hat dem Kläger die Hälfte der Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Entziehung und Rückforderung von Familienzuschlägen zum Arbeitslosengeld (Alg) und das Alg für die dreitägige Wartezeit (§ 92 des Gesetzes über Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung -AVAVG-).

Der Kläger war vor Stellung des Antrags auf Alg (17. April 1967) bis zum 31. März 1967 als Wahlkreissekretär eines Bundestagsabgeordneten tätig. Seine Ehefrau stand nicht in einem Arbeitsverhältnis. Aus diesem Grunde war in der Steuerkarte des Klägers die Steuerklasse III und die Kinderzahl 2 eingetragen. Im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (ab 1. April 1967) nahm die Ehefrau des Klägers eine Beschäftigung als medizinisch-technische Assistentin auf. Der Kläger und seine Ehefrau beantragten deshalb auf der Steuerkarte der Ehefrau die Klasse III und die Kinderzahl 2 und auf der Steuerkarte des Klägers die Steuerklasse V einzutragen. Die Umschreibung erfolgte am 19. Mai 1967 mit Wirkung vom 1. April 1967.

-- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Am 17. April 1967 stellte der Kläger Antrag auf Alg. Hierbei unterschrieb er das allgemeine Antragsformular und einen Ergänzungsbogen. Am unteren Ende beider Formulare unmittelbar über der Unterschrift befinden sich Belehrungen darüber, daß Veränderungen dem Arbeitsamt (ArbA) unverzüglich anzuzeigen sind. Im Ergänzungsbogen heißt es ausdrücklich: ... (z.B. wenn die unter Nr. 4 angegebenen Eintragungen in der Lohnsteuerkarte geändert werden, ...).

Die Beklagte verhängte zunächst eine Sperrfrist von 24 Wochentagen wegen Aufgabe des bisherigen Arbeitsplatzes ohne berechtigten Grund. Der Beginn der Sperrfrist wurde auf den Tag der Arbeitslosmeldung (17. April 1967) festgesetzt (Bescheid vom 5. Mai 1967). Für die Zeit danach (ab 15. Mai 1967) wurde dem Kläger Alg unter Berücksichtigung von drei Familienzuschlägen (Ehefrau und 2 Kinder) zugebilligt. Diese Leistungen wurden über einen Zeitraum vom etwa einem Jahr gewährt.

Am 4. März 1968 teilte der Kläger der Beklagten die bereits fast ein Jahr vorher vorgenommene Änderung auf der Lohnsteuerkarte 1967 mit und wies darauf hin, daß auch die Lohnsteuerkarte 1968 die gleichen Eintragungen enthalte.

Die Beklagte entzog daraufhin durch Bescheid vom 4. April 1968 die Familienzuschläge für die Zeit vom 18. Mai 1967 bis 20. Februar 1968. Zur Begründung führte sie aus, daß infolge der veränderten Eintragung in der Lohnsteuerkarte die Voraussetzungen für die Zahlung von Familienzuschlägen nach § 89 AVAVG (Fassung nach dem 7. Änderungsgesetz -ÄndG- vom 10. März 1967) nicht mehr gegeben seien.

Die Beklagte entzog mit diesem Bescheid ferner das gesamte Alg für die Zeit vom 15. Mai bis 17. Mai 1967, da infolge des Wegfalls der Familienzuschläge nunmehr nach § 92 AVAVG eine leistungsfreie Wartezeit von drei Tagen zu berücksichtigen sei.

- 4 -



- 4 -

Den überzahlten Betrag forderte sie gleichzeitig zurück mit der Begründung, daß der Kläger die Überzahlung grob fahrlässig herbeigeführt habe.

Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 16. Mai 1968).

Mit der hiergegen gerichteten Klage wurde der Kläger abgewiesen (Urteil des Sozialgerichts -SG- Frankfurt am Main vom 25. September 1970). Seine Berufung wurde zurückgewiesen (Urteil des Hessischen Landessozialgerichts -LSG- vom 5. Juli 1972).

Das LSG hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe zu Recht gemäß § 185 Abs. 1 AVAVG die Leistungen entzogen. Nach § 89 AVAVG in der ab 1. April 1967 geltenden Fassung seien die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für den Anspruch auf Familienzuschläge entscheidend. Verfassungsrechtliche Bedenken seien nicht zu erheben, da dem Gesetzgeber bei Massenerscheinungen eine gewisse Pauschalierung zustehe. Das 7. ÄndG zum AVAVG habe die frühere komplizierte und schwerfällige Regelung des Familienzuschlages beseitigt und durch leicht festzustellende Merkmale ersetzt.

Durch die Änderung der Eintragung in die Lohnsteuerkarte des Klägers von Steuerklasse III/2 in V seien die Voraussetzungen nach § 89 Abs. 2 AVAVG entfallen. Der Hinweis des Klägers, daß ihm die Änderung der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte keinen materiellen Vorteil gebracht habe, da im Falle der Nichtänderung die überzahlten Steuern aus dem Einkommen der Ehefrau im Wege des Lohnsteuerjahresausgleichs zurückerstattet worden wären, nötige zu keiner anderen Beurteilung. Insoweit sei keine Gesetzeslücke erkennbar.

Auch die Voraussetzungen für die Rückforderung seien gegeben. Die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen,

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

§ 185 Abs. 2 Satz 2 AVAVG anzuwenden und auf die Rückforderung zu verzichten. Der Kläger sei nach § 183 AVAVG verpflichtet, Änderungen in seinen Verhältnissen der Beklagten unverzüglich anzuzeigen. Auf diese Verpflichtung sei er durch die Belehrung auf dem Ergänzungsbogen zum Antrag auf Alg ausdrücklich hingewiesen worden. Die Außerachtlassung einer solchen Verpflichtung trotz spezieller Belehrung sei insbesondere im Hinblick auf den Bildungsstand des Klägers als grob fahrlässig anzusehen.

Mit der - zugelassenen - Revision rügt der Kläger lediglich eine Verletzung materiellen Rechts, und zwar eine unrichtige Auslegung des § 89 AVAVG. Er vertritt die Auffassung, die Erwähnung der Steuerklassen in der Neufassung des § 89 AVAVG diene nur der verfahrensrechtlichen Erleichterung des Nachweises, ändere aber nichts daran, daß Familienzuschlag materiell zustehe, soweit der Arbeitslose vor Beginn der Arbeitslosigkeit Familienangehörige nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig unterhalten habe. Der uneingeschränkte Fortbestand dieses Grundsatzes werde auch dadurch deutlich, daß in § 113 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) ebenfalls wieder auf die materielle Unterhaltsgewährung und nicht auf die Steuerklassenabgestellt werde.

Hinzu komme, daß - wolle man die Lohnsteuerklassen als einziges und entscheidendes Tatbestandsmerkmal ansehen - die Betroffenen in dem ihnen nach dem Steuerrecht zustehenden Dispositionsrecht, je nach Günstigkeit die eine oder andere Steuerklasse zu wählen, eingeschränkt würden. Eine solche Auslegung widerspreche der ratio legis. Gleichzeitig liege in dieser Benachteiligung der Alg-Empfänger ein Verstoß gegen die Sozialstaatlichkeit und gegen den Gleichheitsgrundsatz.

- 6 -



- 6 -

Der Kläger beantragt,

den Rückforderungsbescheid vom 4. April 1968,
den Widerspruchsbescheid vom 16. Mai 1968,
das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt vom
23. September 1970 und das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 5. Juli 1972 aufzu-
heben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

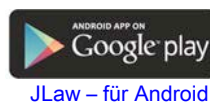
Sie ist der Auffassung, daß sich ab 1. April 1967 der Anspruch auf Familienzuschläge ausschließlich nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte richte. Dies ergebe sich auch aus den Materialien (BT-Drucks. zu V/1420). Dort sei ausgeführt, daß durch die beabsichtigte Vereinfachung eine gewisse Vergrößerung des Rechts eintrete, diese sei aber vertretbar und notwendig, um die bestehenden Schwierigkeiten auszuräumen. Eine solche Begründung könne nur bedeuten, daß die materiellen Anspruchsvoraussetzungen in Richtung einer stärkeren Typisierung geändert werden sollten.

Die getroffene Regelung verstoße weder gegen den Grundsatz der Sozialstaatlichkeit noch gegen den Gleichheitsgrundsatz. Zweck des Familienzuschlags sei es, der stärkeren Belastung durch Unterhaltspflichten Rechnung zu tragen, weil für die Berechnung des Hauptbetrages, der auf dem Bruttolohn basiere, kein Raum für die Berücksichtigung der besonderen familiären Situation sei. Der gleiche Zweck werde für die Lohnsteuer durch die Einräumung von Freibeträgen auf dem Wege über die Eintragung bestimmter Steuerklassen und die Zahl der Kinder

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

erreicht. Wenn nun § 89 AVAVG auf diese Steuerklassen Bezug nehme, so werde lediglich erreicht, daß eine Doppelbegünstigung ausgeschlossen sei. Hiergegen seien verfassungsrechtliche Bedenken nicht vorzubringen. Im übrigen habe der Senat bereits in seinem Urteil vom 17. September 1964 (7 RAR 37/63) ausgeführt, daß eine gesetzliche Regelung, die eine Leistung allein von der Zuordnung einer bestimmten Steuerklasse abhängig mache, nicht gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verstoße.

Im übrigen sei das Verhalten des Klägers als grob fahrlässig anzusehen, so daß die Rückforderung berechtigt sei.

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft und in der rechten Form und Frist eingelegt worden. Sie ist auch begründet, soweit sich der Kläger gegen die Rückforderung überzahlter Leistungen wendet.

Entgegen der Auffassung des Klägers kann die Revision nicht schon deshalb Erfolg haben, weil die Beklagte die Leistungen zu Unrecht entzogen hat. Nach § 185 AVAVG ist der Anspruch von Amts wegen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen dem Grunde oder der Höhe nach nicht vorlagen oder weggefallen sind. Das war hier hinsichtlich des Familienzuschlages für die Ehefrau und die beiden Kinder und das Alg für die Wartezeit des § 92 AVAVG der Fall. Der Anspruch auf Familienzuschläge richtet sich nach § 89 AVAVG in der ab 1. April 1967 geltenden Fassung des 7. ÄndG zum AVAVG vom 10. März 1967 (BGBl I, 266). Die alte Fassung gilt nach Art. 3 Abs. 4 des 7. ÄndG nur noch für Personen, die den Anspruch auf Alg vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt hatten. Das war bei dem Kläger nicht der Fall.

- 8 -



- 8 -

§ 89 Abs. 2 AVAVG in der Fassung des 7. ÄndG macht die Gewährung von Familienzuschlag für den Ehegatten davon abhängig, daß auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen die Lohnsteuerklasse III bescheinigt ist, die Gewährung von Familienzuschlägen für Kinder davon, daß sie auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen vermerkt sind. Diese Voraussetzungen waren gegeben, als der Kläger Antrag auf Alg stellte. Sie sind jedoch rückwirkend weggefallen, weil auf Antrag des Klägers und seiner Ehefrau auf seiner Steuerkarte für die Zeit ab 1. April 1967 die Steuerklasse V vermerkt wurde. Diese Änderung ist zu berücksichtigen. Das Gesetz läßt an keiner Stelle erkennen, daß entgegen der Regel des § 185 Abs. 1 AVAVG spätere Änderungen der Eintragung auf der Steuerkarte nicht oder jedenfalls nicht rückwirkend zu berücksichtigen seien.

Der Wegfall des Familienzuschlags für die Ehefrau des Klägers ist auch sachlich gerechtfertigt und nicht lediglich darauf zurückzuführen, daß der Kläger von einer ihm durch das Steuerrecht gewährten Befugnis Gebrauch gemacht hat. Die Steuerklasse III in der Steuerkarte des Klägers wäre auf jeden Fall rückwirkend ab 1. April 1967 entfallen. § 7 Abs. 8 der damals geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 18. September 1962 (LStDV 1962 - BGBl I, 621) bestimmt, daß auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers, dem bisher die Steuerklasse III bescheinigt war, nunmehr die Steuerklasse IV einzutragen ist, wenn für seinen Ehegatten erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben werden muß. Die Änderung erfolgt rückwirkend von dem Tage an, von dem an der Ehegatte Arbeitslohn bezieht (Auf der Lohnsteuerkarte des Ehegatten wird ebenfalls die Steuerklasse IV vermerkt). Diese Veränderung der Lohnsteuerklasse auf der Lohn-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

steuerkarte des Versicherten gibt regelmäßig - so auch im vorliegenden Fall - eine Veränderung im Bereich seiner Unterhaltsverpflichtungen wieder. Durch die Arbeitsaufnahme und das dadurch erzielte Arbeitseinkommen wird die Ehefrau in die Lage versetzt, sich selbst zu unterhalten und scheidet damit aus dem Kreis der Personen aus, denen der Versicherte Unterhaltsleistungen gewähren muß (vgl. hierzu BSG SozR Nr. 15 zu § 205 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Anders liegen die Verhältnisse allerdings bei den Familienzuschlägen für die Kinder. Hier entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienzuschlägen ausschließlich deshalb, weil die Ehegatten von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, nach § 7 Abs. 9 LStDV 1962 zu beantragen, daß für die Ehefrau die Steuerklasse III und für den Kläger die Steuerklasse V eingetragen wird. Hätten sie es nämlich dabei belassen, daß von Amts wegen für beide Ehegatten die Steuerklasse IV eingetragen worden wäre, so wäre auch bei beiden Ehegatten auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinder vermerkt worden (§ 7 Abs. 8 LStDV 1962). Ist hingegen auf der Lohnsteuerkarte für einen Ehegatten die Steuerklasse III eingetragen und für den anderen die Steuerklasse V, so ist die Zahl der Kinder nur bei demjenigen zu vermerken, für den die Steuerklasse III eingetragen ist (§ 7 Abs. 9 LStDV 1962). Dem Kläger hätten also im Normalfall, d.h., wenn er es bei der von Amts wegen vorzunehmenden Eintragung der Steuerklasse IV belassen hätte, die Familienzuschläge für die Kinder weiterhin zugestanden. Die auf Antrag vorgenommene Veränderung der Eintragung in Steuerklasse V macht auch keine Aussage darüber, daß gegenüber den Verhältnissen, die der Eintragung der Steuerklasse IV zugrunde lagen

- 10 -



- 10 -

oder gelegen hätten, eine Änderung eingetreten ist. Der Antrag auf Änderung der Lohnsteuerklasse dient vielmehr nur dazu, zu ermöglichen, daß der Hauptverdiener in den Genuß der höheren Freibeträge der Steuerklasse III kommt und somit überhöhte Steuerabzüge unterbleiben, die andernfalls erst beim Lohnsteuerjahresausgleich ausgeglichen werden könnten. Das Gesetz führt also zu dem Ergebnis, daß in den Fällen, in denen der Arbeitslose während der Arbeitslosigkeit von seinem Recht nach § 7 Abs. 9 LStDV 1962 Gebrauch macht, § 89 Abs. 2 AVAVG zu unbefriedigenden Ergebnissen führt. Der Senat sieht jedoch keine Möglichkeit, diese Ergebnisse zu korrigieren. Die Änderung des § 89 AVAVG durch das 7. ÄndG diene vor allem der Schaffung klarer Kriterien für die Gewährung von Familienzuschlägen, um den Verwaltungsaufwand hierfür - gegenüber dem früheren Rechtszustand - gering zu halten. Eine solche Vereinfachung bringt es immer mit sich, daß in Randzonen Ergebnisse auftreten, die dem Einzelfall nicht gerecht werden. Dies ist - wie das LSG richtig ausgeführt hat - verfassungsrechtlich zulässig. Ob für eine bestimmte Gruppe von Fällen dennoch der Vereinfachungszweck zugunsten individuell gerechter Ergebnisse zurückgestellt werden kann, ist nur vom Gesetzgeber zu entscheiden.

Mit dem Wegfall des Anspruchs auf Familienzuschläge entfiel auch der Anspruch auf Alg für die ersten drei Kalendertage insgesamt. Nach § 92 Abs. 1 AVAVG ist nach dem Tag der Arbeitslosmeldung zunächst eine Wartezeit von drei Kalendertagen zurückzulegen. Diese entfiel hier lediglich deshalb, weil dem Kläger Familienzuschlag für mindestens zwei Angehörige zugebilligt worden war (§ 192 Abs. 2 Ziffer 2 AVAVG). Nach Wegfall der

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Familienzuschläge war auch die Wartezeit von drei Tagen bei der Gewährung von Leistungen zu berücksichtigen.

Die Beklagte hat nicht nur zu Recht die Leistungen entzogen. Sie ist auch zutreffend davon ausgegangen, daß die überzahlten Leistungen grundsätzlich von dem Kläger zurückzuerstatten sind. Nach § 185 Abs. 2 Ziffer 1 AVAVG hat der Empfänger die zu Unrecht geleisteten Beträge zurückzuerstatten, wenn und soweit er die Gewährung der Leistung verschuldet hat. Dies ist hier der Fall. Der Kläger ist durch den Ergänzungsbogen zum Alg-Antrag darüber belehrt worden, daß er Veränderungen in der Eintragung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte dem ArbA mitzuteilen hat. Er ist außerdem durch die Vorlage der Lohnsteuerkarte und die Eintragung der Steuerklasse sowie der Kinderzahl in den Ergänzungsbogen darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Eintragungen von Steuerklasse und Kinderzahl auf der Lohnsteuerkarte für die Leistungsgewährung Bedeutung haben. Es kann hier dahinstehen, ob diese Hinweise generell für einen Schuldvorwurf ausreichen. Bei einem Versicherten von dem Bildungsstand des Klägers kann jedoch erwartet werden, daß er die Mitteilungspflicht aufgrund dieser Umstände erkennt und sich danach richtet.

Die grundsätzliche Verpflichtung des Klägers, die überzahlten Leistungen zurückzugewähren, verpflichtet die Beklagte jedoch nicht, die überzahlten Leistungen tatsächlich zurückzufordern. Ihr steht nach § 185 Abs. 2 Satz 2 AVAVG ein Ermessen zu, auf die Rückforderung zu verzichten, wenn der Empfänger die Gewährung der Leistung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Von diesem Ermessen hat die Beklagte zu Unrecht bisher keinen Gebrauch gemacht. Sie verkennet, daß dem Kläger

- 12 -



- 12 -

weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Für vorsätzliches Handeln besteht - und dies räumt auch die Beklagte ein - kein Anhalt. Aber auch grobe Fahrlässigkeit liegt nicht vor. Der Vorwurf grober Fahrlässigkeit setzt voraus, daß der Versicherte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in außergewöhnlich hohem Maße außer acht gelassen hat. Dies kann dem Kläger nicht angelastet werden. Es besteht kein Anhalt dafür, daß dem Kläger die besondere Bedeutung der Eintragung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte für die Gewährung von Familienzuschlägen und mittelbar für die Wartezeit nach § 92 AVAVG bekannt war. Das 7. ÄndG zum AVAVG ist erst am 1. April 1967, d.h. an dem Tage in Kraft getreten, an dem der Kläger arbeitslos wurde. Es brachte gegenüber der früheren Fassung des § 89 AVAVG völlig veränderte Voraussetzungen für die Gewährung von Familienzuschlägen mit sich. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß dem Kläger diese Neufassung zugänglich und bekannt war und er ihre Bedeutung richtig einzuschätzen wußte, sofern nicht besondere Anhaltspunkte dafür sprechen. Solche Anhaltspunkte liegen hier aber nicht vor. Der Kläger ist von der Beklagten nicht über die Bedeutung der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte belehrt worden. Das damals übliche Merkblatt (vom April 1967) enthielt jedenfalls keinen Hinweis auf die - durch die Gesetzesänderung am 1. April 1967 eingetretene besondere - Bedeutung der Steuerklasse. Der einzige Hinweis, den der Kläger überhaupt erhalten hat, war der Klammerhinweis auf dem Ergänzungsbogen zum Alg-Antrag. Daraus ging aber ebenfalls nichts über die Bedeutung der Steuerklasse hervor, sondern lediglich, daß Veränderungen anzuzeigen seien.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

War über somit die Eintragung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte in ihrer Bedeutung für die Gewährung von Leistungen für den Kläger nicht einsichtig, so bestand für ihn auch kein besonderer Anlaß, diesem Umstand größere Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist ihm deshalb nicht in besonders hohem Maße vorzuwerfen, wenn er den Klammerhinweis auf dem Ergänzungsbogen zum Alg-Antrag nicht in Erinnerung behalten und der Abgabe der Steuerkarte sowie der Eintragung der Lohnsteuerklasse in den Antrag keine entscheidende Bedeutung beigemessen hat. Hierzu hätte es zumindest einer eingehenden Belehrung in dem Merkblatt bedurft, wobei jedoch hier dahinstehen kann, ob selbst eine solche Belehrung bei Versicherten mit geringerem Bildungsstand den Vorwurf grober Fahrlässigkeit hätte begründen können.

Sind somit entgegen der Auffassung der Beklagten die Voraussetzungen für eine Ermessensausübung gegeben, so muß die Beklagte hiervon noch Gebrauch machen. Das Gericht kann nicht anstelle der Beklagten das Ermessen ausüben. Die Beklagte war deshalb zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über die Rückforderung im Rahmen des § 185 Abs. 2 Satz 2 AVAVG erneut zu entscheiden.

- 14 -



- 14 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)